



Hintergrunddokument

BVG-Reform: Worüber stimmen wir ab?

Im Rahmen von:

Abstimmung über die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)

| | |
|----------------------|--|
| Datum: | 24.6.2024 |
| Stand: | Volksabstimmung vom 22. September 2024 |
| Themengebiet: | BV |

Am 22. September 2024 stimmt die Schweizer Bevölkerung über die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform) ab. Die Reform zielt darauf ab, die Finanzierung der 2. Säule zu stärken, das Leistungsniveau insgesamt zu erhalten und die Absicherung von Teilzeitbeschäftigten und Personen mit tiefen Löhnen zu verbessern. Dieses Dokument vermittelt eine Übersicht über die geplanten Reformmassnahmen. Bereits laufende Renten sind nicht betroffen.

Handlungsbedarf **Senkung des Umwandlungssatzes**

Ein zentrales Ziel der Reform der beruflichen Vorsorge (BVG) besteht darin, den Mindestumwandlungssatz zu senken. Der Umwandlungssatz ist ausschlaggebend für die Bestimmung der Altersrente in der 2. Säule. Er wird in Prozent des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Vorsorgeguthabens ausgedrückt. Aktuell gilt im Alter von 65 Jahren ein gesetzlicher Umwandlungssatz von 6,8 %. Bei einem Altersguthaben von 100 000 Franken ergibt sich mit dem Umwandlungssatz von 6,8 % beispielsweise eine Jahresrente von 6800 Franken.

Die beiden wichtigsten Parameter für die Festlegung des Umwandlungssatzes sind die Lebenserwartung und die Durchschnittsrendite, die die Vorsorgeeinrichtungen für die kommenden Jahre erwarten. Um den aktuellen Umwandlungssatz von 6,8 % in der obligatorischen Vorsorge beizubehalten, wäre eine Jahresrendite von rund 5 % erforderlich. Eine solche Rendite lässt sich infolge der gegenwärtigen Finanzmarktsituation langfristig aber nicht erwirtschaften.

Aufgrund der steigenden Lebenserwartung müssen die Renten zudem immer länger ausbezahlt werden. Das führt dazu, dass die BVG-Renten (im obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge) nicht ausreichend finanziert sind. In diesem Fall müssen die Pensionskassen zur Finanzierung der laufenden Renten auf den Ertrag aus dem Kapital der aktiven Versicherten zurückgreifen.

Um die Finanzierung der BVG-Renten sicherzustellen, braucht es daher zwingend eine Anpassung des Umwandlungssatzes. Deshalb sieht die Reform eine Senkung von 6,8 % auf 6 % vor, die in einem einzigen Schritt erfolgt.

Nur BVG-Obligatorium betroffen

Der BVG-Umwandlungssatz gilt nur für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge, das sogenannte BVG-Minimum. Die Senkung des Umwandlungssatzes wirkt sich direkt auf die künftigen Renten jener Versicherten aus, deren Pensionskasse lediglich oder kaum mehr als die gesetzlichen Mindestleistungen bietet. Ohne Ausgleichsmassnahmen würden die Renten dieser Personen sinken.

Die meisten Erwerbstätigen sind umfassender versichert, im sogenannten Überobligatorium. Sie sind von der Senkung des Mindestumwandlungssatzes im Allgemeinen nicht betroffen.

Langfristige
Ausgleichs-
massnahme

Anpassung des Koordinationsabzugs

Die Senkung des Umwandlungssatzes hat zur Folge, dass die Renten in der obligatorischen Vorsorge sinken. Um diesen Effekt auszugleichen, sieht die BVG-Reform mehrere Massnahmen vor.

Um die Senkung des Umwandlungssatzes auszugleichen, muss insbesondere der Sparprozess gestärkt werden. Dazu müssen Beiträge auf einem höheren versicherten Einkommen gezahlt werden. Dies wird mit einer Anpassung des Koordinationsabzugs erzielt.

Nach der Pensionierung ermöglichen die 1. und die 2. Säule zusammen die Weiterführung des gewohnten Lebensstandards in angemessener Weise. Die Leistungen der 1. und der 2. Säule werden somit untereinander koordiniert. Mit dem Koordinationsabzug wird sichergestellt, dass Leistungen, die bereits über die 1. Säule (AHV) abgedeckt sind, nicht zusätzlich auch über die 2. Säule versichert werden. Die Vorsorgeeinrichtungen erheben somit nicht auf dem gesamten Lohn Beiträge, sondern nur auf dem Teil, der nicht durch die AHV abgedeckt ist.

Im Rahmen der BVG-Reform wird der Koordinationsabzug angepasst. Aktuell gilt ein fixer Koordinationsabzug von 25 725 Franken. Die Reform sieht hingegen einen lohnabhängigen Koordinationsabzug vor, der 20 % des Lohns entspricht. Durch diese Anpassung zahlen die Versicherten Beiträge auf einem höheren Lohn, sodass sich das Altersguthaben erhöht und das Rentenniveau insgesamt erhalten werden kann.

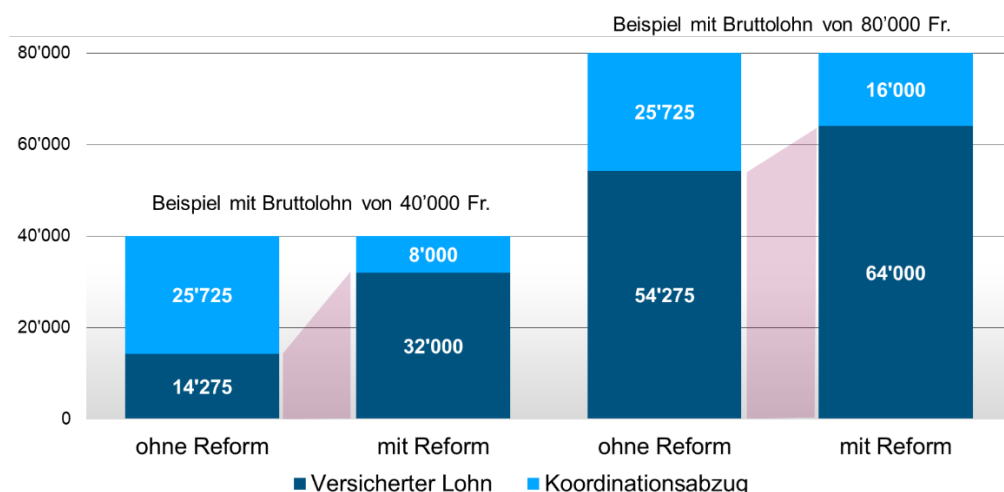
Teilzeitbeschäftigte und Geringverdienende besser abgesichert

Die Anpassung des Koordinationsabzugs hat insbesondere für Teilzeitbeschäftigte und Geringverdienende positive Folgen, da sich ihr in der 2. Säule versicherter Lohn erhöht. Dadurch sparen sie ein höheres Altersguthaben an.

Eine Person mit einem Jahreslohn von 30 000 Franken bezahlt derzeit BVG-Beiträge auf einem Lohn von 4275 Franken (30 000 Franken minus Koordinationsabzug von 25 725 Franken). Mit der Reform und der Einführung des lohnabhängigen Koordinationsabzugs würde die gleiche Person Beiträge auf einem Lohn von 24 000 Franken bezahlen (80 % von 30 000 Franken). Diese Massnahme ermöglicht also eine Stärkung des Sparprozesses sowie eine Anpassung an die neuen wirtschaftlichen Realitäten (Teilzeit, Mehrfachbeschäftigungen) und kommt somit in erster Linie den Frauen zugute. Die Anpassung des Koordinationsabzugs bedeutet aber auch, dass Teilzeitbeschäftigte und Geringverdienende höhere Lohnbeiträge leisten müssen.

G1: Erhöhung des versicherten Lohnes durch die Reform

(Beispiele mit einem Bruttoeinkommen von 40'000 respektive 80'000 Franken pro Jahr)



Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration

Für Personen, die kurz vor der Pensionierung stehen, genügt es nicht, den Koordinationsabzug und die Beitragssätze (siehe unten) anzupassen, um die Senkung des Mindestumwandlungssatzes vollständig auszugleichen. Kurz vor der Pensionierung stehende Personen können ihr Altersguthaben nicht mehr ausreichend erhöhen. Daher braucht es eine spezifische Zusatzmassnahme.

Personen der sogenannten Übergangsgeneration, das heisst Personen, die bei Inkrafttreten der Reform 15 Jahre oder weniger vor dem Rentenalter stehen, sollen einen Rentenzuschlag erhalten. Für den Anspruch auf den Rentenzuschlag darf insbesondere das Vorsorgeguthaben (obligatorisch und überobligatorisch) dieser Personen einen bestimmten Betrag nicht überschreiten.

Der Rentenzuschlag beträgt höchstens 200 Franken pro Monat für die ersten fünf Jahrgänge der Übergangsgeneration, höchstens 150 Franken für die nachfolgenden fünf Jahrgänge und höchstens 100 Franken für die letzten fünf Jahrgänge

| Übergangsgeneration | Vorsorgeguthaben bis 220'500 Fr. | Vorsorgeguthaben zwischen 220'500 und 441'000 Fr. | Vorsorgeguthaben ab 441'000 Fr. |
|---------------------|---|---|---|
| 5 erste Jahrgänge | 200.- / Monat | degressiv gestaffelter Betrag | 0.- |
| 5 nächste Jahrgänge | 150.- / Monat | dito | 0.- |
| 5 letzte Jahrgänge | 100.- / Monat | dito | 0.- |
| | ca. 25 % der Versicherten in der Übergangsgeneration | ca. 25 % der Versicherten in der Übergangsgeneration | ca. 50 % der Versicherten in der Übergangsgeneration |

Übergangsgeneration: Tritt die Reform 2027 in Kraft, zählen die Jahrgänge 1962 bis 1976 (♂) beziehungsweise 1962 bis 1977 (♀) zur Übergangsgeneration.

Für den Anspruch auf den Rentenzuschlag müssen Versicherte ausserdem mindestens die letzten 10 Jahre vor der Pensionierung in der AHV und mindestens 15 Jahre in der 2. Säule versichert gewesen sein. Ausserdem muss mindestens die Hälfte der Altersleistung als Rente bezogen werden. Wird der überwiegende Teil der Leistung in Kapitalform bezogen, besteht kein Anspruch auf den Rentenzuschlag.

Personen der Übergangsgeneration, deren Anspruch auf eine Invalidenrente nach Inkrafttreten der Reform entsteht, wird auf ihrer Invalidenrente ebenfalls ein Zuschlag gewährt, wenn sie die gleichen Voraussetzungen erfüllen oder erfüllt hätten wie Personen der Übergangsgeneration, die eine Altersrente beziehen.

Finanzierung des Rentenzuschlags

Die Vorsorgeeinrichtungen finanzieren den Rentenzuschlag ihrer Versicherten über eine Einmaleinlage in deren Vorsorgeguthaben bei Rentenbeginn. Der Sicherheitsfonds leistet Zuschüsse an die Vorsorgeeinrichtungen zur teilweisen Finanzierung der Einlagen.

Die Zuschüsse werden während 15 Jahren durch Beiträge finanziert, die bei den Vorsorgeeinrichtungen erhoben werden. Der Beitragssatz wird nur für das erste Jahr festgesetzt (0,24 %). Danach legt der Bundesrat den Beitragssatz jährlich fest. Ob eine Pensionskasse zur Finanzierung höhere Lohnbeiträge von den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden erheben muss, hängt von ihrer finanziellen Situation ab.

Einfacherer Zugang zur 2. Säule

Die Reform soll ausserdem den Zugang zur 2. Säule erleichtern. Aktuell sind lediglich Personen, die mehr als 22 050 Franken pro Jahr bei einem Arbeitgeber verdienen, in der 2. Säule versichert. Geringverdienende oder Personen mit mehreren Arbeitgebern haben somit oft keine oder nur eine kleine Rente der 2. Säule. Betroffen sind in erster Linie Frauen. Sie arbeiten überdurchschnittlich häufig in Teilzeit und für mehrere Arbeitgeber. Ausserdem arbeiten Frauen häufiger in Branchen mit tiefen Löhnen.

Um die Altersvorsorge dieser Personen zu verbessern, wird die Eintrittsschwelle in die 2. Säule von 22 050 Franken auf 19 845 Franken pro Jahr herabgesetzt. Das führt zu rund 70 000 neu in der beruflichen Vorsorge versicherten Arbeitnehmenden. Dadurch verbessern sich ihre Alters- sowie ihre Invaliditätsleistungen.

Angepasste Beitragssätze

Die nach Altersgruppe gestaffelten Altersgutschriften (bzw. Beitragssätze) werden angepasst. Eine Altersgutschrift ist ein Prozentsatz des Lohnes, der dem Vorsorgeguthaben einer versicherten Person gutgeschrieben wird, um die künftigen Altersleistungen zu finanzieren. Die altersabhängige Staffelung der Gutschriften soll vereinfacht werden: Bis zum Alter von 44 Jahren ist ein Satz von 9 % vorgesehen, ab 45 Jahren von 14 %.

| | Altersgutschriften geltende Ordnung | Altersgutschriften BVG-Reform |
|-----------------|--|--|
| 25-34 J. | 7% | 9% |
| 35-44 J. | 10% | |
| 45-54 J. | 15% | 14% |
| 55-65 J. | 18% | |

Mit der neuen Staffelung der Altersgutschriften entfällt die Verteuerung der beruflichen Vorsorge der über 55-Jährigen gegenüber den Personen zwischen 45 und 54 Jahren.

Letztlich fallen die Beitragssätze niedriger aus als heute, aufgrund der Anpassung des Koordinationsabzugs (siehe oben) werden sie aber auf einen höheren versicherten Lohn angewendet. Die beiden Massnahmen sind somit eng miteinander verknüpft und ermöglichen ein höheres Altersguthaben bei der Pensionierung.

Weitere Massnahmen

Überdies sieht die Reform Verbesserungen für Selbstständigerwerbende und für Arbeitnehmende mit mehreren Arbeitgebern vor: Für sie werden die Möglichkeiten zur Versicherung in der beruflichen Vorsorge erweitert. Selbstständigerwerbende können sich künftig bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern lassen, wenn deren Reglement dies erlaubt. Personen mit mehreren Arbeitgebern können sich bei einer Vorsorgeeinrichtung ihres Branchenverbands versichern lassen.

Schliesslich bietet die Reform Personen ab 58 Jahren, die entlassen werden, die Möglichkeit, sich bei ihrer Vorsorgeeinrichtung weiterzuversichern, um den Rentenanspruch zu erhalten. Beitragszahlungen fallen dabei keine an (weder Spar- noch Risikobeitrag).

Wer ist
betroffen?

Versicherte mit BVG-Minimalleistungen oder BVG-nahen Leistungen

Die Reform betrifft in erster Linie Pensionskassen, die nur die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestleistungen anbieten oder nur wenig mehr. Vor allem Personen mit tiefen Einkommen, die bei diesen Kassen versichert sind, werden besser abgesichert. Sie und ihre Arbeitgeber bezahlen dafür jeden Monat höhere Sparbeiträge als bisher.

Um eine Kürzung der künftigen Renten möglichst zu verhindern, haben Bundesrat und Parlament Ausgleichsmassnahmen beschlossen, mit denen die Senkung des Umwandlungssatzes kompensiert werden soll. Trotzdem kann die Reform in gewissen Fällen zu tieferen Renten in der obligatorischen beruflichen Vorsorge führen.

Die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben eine berufliche Vorsorge, die so deutlich über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgeht, dass die Reform auf ihre Renten keine Auswirkungen hat. Allerdings finanzieren alle Arbeitnehmenden und ihre Arbeitgeber einen Teil des Rentenzuschlags für die Übergangsgeneration. Wer bereits eine Rente bezieht, ist von der Reform nicht betroffen.

Sprachversionen dieses Dokuments

Fiche d'information : Réforme LPP : sur quoi votons-nous ?

Scheda informativa: Riforma LPP: su cosa voteremo?

Ergänzende Dokumente des BSV

www.bsv.admin.ch/bvg-reform

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Mitteilungen

+41 58 462 77 11

kommunikation@bsv.admin.ch